



# STADT HEINSBERG BEBAUUNGSPLAN NR.32



DREMME, SOOTSTRASSE, TALMÜHLENSTRASSE M.:1:500

ENTWURF: STADT HEINSBERG  
DER STADTDIREKTOR PLANUNGSAMT

1. vereinfachte Änderung

### PLANZEICHEN:

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG

- FLURSTÜCKSGRENZE (VORHANDENE)
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORGESCHLAGENE)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (GEM. § 9 ABS. 1 NR.21 BBAUG)
- MISCHGEBIET
- GRÜNFLÄCHE ALS KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- FUSSWEG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- GRUNDLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- VERMÄSSUNG
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

### Nachrichtliche Darstellung:

- VERKEHRSANLAGE ALS BESTANDTEIL DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, HIER: GRÜNFLÄCHE
- VERKEHRSANLAGE ALS BESTANDTEIL DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, HIER: PARKBÜCHTEN

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

NACH DEN VORSCHRIFTEN DES BUNDESHAUSEGSETZES (B BAUG) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

#### HÖHENLAGE DER BÄULICHEN ANLAGEN:

DE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSES DER WOHNBÄUDE DARF HÖCHSTENS 0,80 M ÜBER DER BORSTEIN-OBERKANTE LIEGEN. DIESES HÖHENMASS BEZIEHT SICH AUF DIE BORSTEIN-OBERKANTE DER STRASSESETZUNG IN DER MITTE EINES JEDEN GRUNDSTÜCKES LIEGEN.

#### GARAGEN:

GARAGEN SIND UNMITTELBAR AN DEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN UNTER ERHALTUNG EINES MINDESTABSTANDES VON 500 M VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ANZUORDNEN.

GEMÄSS § 9a B BAUG IST DIE BÄULICHE NUTZUNG DES GEBIETES ERST ZULÄSSIG, WENN DIE ERRICHTUNG VON EINRICHTUNGEN ZUR SCHLIESSEN ADWASSERSAMMLUNG UND -BESEITIGUNG GESICHERT IST, D.H. WENN MIT DER ERWEITERUNG DER KLÄRANLAGE DREMME BEGONNEN WORDEN IST.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBBAUORDNUNG NW (BauONW)

#### AUSSERE GESTALTUNG DER BÄULICHEN ANLAGEN:

BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN DARF DIE DACHNEIGUNG 30° NICHT ÜBERSTEIGEN. KNIESTÖCKE (DREMPEL) SIND HIERBEI UNZULÄSSIG.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR EINEM VOLLGESCHOSS IST EINE DACHNEIGUNG BIS 40° ZULÄSSIG. KNIESTÖCKE (DREMPEL) DÜRFEN HIERBEI EINE HÖHE VON 0,60 M NICHT ÜBERSTEIGEN.

#### EINFRIEDLUNGEN:

EINFRIEDLUNGEN ENTLANG DEN VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE ZWISCHEN DIESEN UND DEN PARALLELEN DAZU FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,60 M NICHT ÜBERSTEIGEN.

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER BAUON NW WURDEN AM 30.3.1982 ALS SATZUNG GEMÄSS § 103 BauON NW BESCHLOSSEN HEINSBERG, DEN 12.4.1982

gez. KNOLL  
BÜRGERMEISTER

DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUF DER GRUNDLAGE DES § 103 BBAUG NW WURDEN AM 12.9.1982 VOM OBERKREIS-DIREKTOR UNTER DEM AKTENZEICHEN 63-60-14-H/78 GENEHMIGT HEINSBERG, DEN 6.10.1983

DER STADTDIREKTOR  
IN VERTRETUNG  
gez. NÄGLER  
(NÄGLER)  
ERSTER BEIGEORDNETER

### VERFAHRENSDATEN ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches durch Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom 28.10.1987 aufgestellt worden.

Heinsberg, den

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Heinsberg hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBAUG am 28.10.1987 als Satzung beschlossen.

Heinsberg, den

Der Bürgermeister

Ort und Zeit der Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAUG am 27.10.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Heinsberg, den

Der Stadtdirektor  
in Vertretung

(Anders)  
techn. Beigeordneter

### VERFAHRENSDATEN

DIESER PLAN WURDE NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖRTLICHER AUFMESSUNG HERGESTELLT. ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STAETBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

JÜLICH, DEN 30.12.1982

gez. van KANN

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEMÄSS § 2 (5) BBAUG AM 1.12.1980 ZU DEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

DER STADTDIREKTOR  
IN VERTRETUNG

gez. NÄGLER  
(NÄGLER)  
ERSTER BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG AM 30.3.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

gez. KNOLL

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESHAUSEGSETZES (B BAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG AM 18.8.1976 (BGBL I S 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT HEINSBERG VOM 21.12.1979 AUFGESTELLT WORDEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

gez. KNOLL

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BBAUG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24.7.1982 IN DER ZEIT VOM 9.8.1982 BIS 9.9.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

DER STADTDIREKTOR  
IN VERTRETUNG

gez. NÄGLER  
(NÄGLER)  
ERSTER BEIGEORDNETER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERPFLICHTUNG VOM 29.6.1983 AZ: 35.2.12-5201-2045/83 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 29.6.1983

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

I.A.  
gez. Freitag

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2a BBAUG HAT AM 15.1.1980 STATTOEFUNDEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

DER STADTDIREKTOR  
IN VERTRETUNG

gez. NÄGLER  
(NÄGLER)  
ERSTER BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT GEMÄSS § 2a (6) BBAUG AM 30.3.1983 LIEBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

gez. KNOLL

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 1.10.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

HEINSBERG, DEN 6.10.1983

DER STADTDIREKTOR  
IN VERTRETUNG

gez. NÄGLER  
(NÄGLER)  
ERSTER BEIGEORDNETER

GEMARKUNG DREMME  
FLUR 1